



II-11907 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

9. Juli 1990

WIEN, AM .....

1033 WIEN, DAMPFSCIFFSTRASSE 2  
TEL: ~~0036-437046333~~ 711 71/DW 84 68  
TELEFAX: 7129425  
TELEX: 135383 rh a

RHZI. 1839-06/90

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf Pöder

Parlament  
1017 Wien

5422 IAB

1990 -07- 10

zu 5481 IJ

Die unter Zl 5481/J-NR/1990 am 11. Mai 1990 an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Ettmayer und Kollegen betreffend das Jahr der Präsidenten-Sekretäre im Rechnungshof beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Anfragesteller vertreten in ihren einleitenden Ausführungen einmal mehr die Ansicht, die Besetzung einzelner Funktionen im Rechnungshof habe gegen den Geist des Ausschreibungsgesetzes verstoßen und verweisen hiezu auf die beiden unter Nr 5167/J und Nr 5467/J vorangegangenen Anfragen sowie auf die auslösende "Berichterstattung" in einem Nachrichtenmagazin.

Es sind daher einige Richtigstellungen erforderlich:

- I) Ich habe am 26.2.1987 Herrn MR Dr. Winfried W. zum Stellvertreter des Leiters der Sektion II bestellt. Nach dem Ausschreibungsgesetz war hiefür keine Ausschreibung erforderlich und es hat auch keine stattgefunden. Es gab daher auch keine Ausschreibungskommission und eine Reihung durch diese.
- II) Bei der Bestellung des Leiters der Sektion III habe ich nicht gegen die eigene Ausschreibung verstoßen.
- III) Bei der Ausschreibung der Abt. 06 habe ich wie in vielen vorhergehenden Fällen MR Dr. W. zum Kommissionsmitglied ernannt. Da die Entscheidung der Kommission einstimmig erfolgte, sind die in der Anfrage dargelegten Vermutungen

- 2 -

unrichtig. Insbesondere gilt dies von der Behauptung, daß ein besser qualifizierter Bewerber nicht zum Zuge gelangt wäre.

IV) Die Ausschreibungskommission verstieß nicht gegen das Ausschreibungsgesetz, das weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem Geist eine Reihung verlangt.

V) Ich habe niemanden begünstigt, sondern nur den nach meiner Meinung Bestgeeigneten ernannt.

#### Zu Frage 1

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl Nr 35, regelt die Zusammensetzung der Begutachtungskommission im einzelnen, die eine sachgerechte Beurteilung der Bewerber vorzunehmen und das Maß ihrer Eignung festzustellen hat.

Die Entsendung von MR Dr. W. erfolgte deshalb, weil er als langjähriger Leiter der Präsidialabteilung 02 (Personalangelegenheiten) des Rechnungshofes über entsprechende Erfahrung verfügt, um die mit der Mitgliedschaft in der Begutachtungskommission verbundenen Aufgabenstellungen in bestmöglicher Weise zu erfüllen, und sich hiebei bestens bewährt hat.

#### Zu Frage 2

Wie bereits dargetan, richtet sich die Entsendung in die Begutachtungskommission ausschließlich nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes bzw. nach der mit der Mitwirkung in dieser Kommission verbundenen Anforderungen; politische Erwägungen irgend einer Art werden dabei nicht angestellt.

#### Zu Frage 3 und 4

Wie bei allen bisherigen Ausschreibungsverfahren im Rechnungshof wird die Einrichtung der Begutachtungskommission bzw. die Bestellung der Mitglieder zeitgerecht - unter genauer Beachtung der gesetzlichen Fristen - erfolgen.

Zum gegebenen Zeitpunkt werden sodann die einzelnen Kommissionsmitglieder bzw. die Vertreter der Dienstbehörde namhaft gemacht werden. Wen ich im Einzelfall bestimmen werde, wird von den Gegebenheiten zur Zeit der Ausschreibung abhängen.

- 3 -

Zu Frage 5

Die Annahme in der Fragestellung, wonach im Zuge der Bestellung der Sektionsleitung III Ausschreibungsbedingungen verletzt worden seien, trifft nicht zu und wurde bereits in den unter RHZl 1086-06/90 und RHZl 1758-06/90 ergangenen Anfragebeantwortungen widerlegt.

Zu Frage 6

Der berufliche Werdegang der in Rede stehenden Beamten spiegelt, soweit es sich um ausschreibungspflichtige Positionen handelt, letztlich die Ergebnisse von gesetzlichen Ausschreibungsverfahren wider, in denen die Qualifikation der Genannten von unabhängigen Begutachtungskommissionen beurteilt wurde.

Die Geheimhaltungspflicht der Ausschreibungsgesetze (vgl § 8 des Ausschreibungsgesetzes 1974, BGBl Nr 700, und § 14 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl Nr 85) steht einer öffentlichen Erörterung über die größere oder geringere Eignung von Beamten für bestimmte Funktionen entgegen, da es sich um personenbezogene bzw. ausschreibungsspezifische Daten handelt.

Es handelt sich jedenfalls um drei Beamte, die sich in ausgezeichneter Weise bewährt haben. Dasselbe gilt für einen Sekretär des früheren Vizepräsidenten, den ich ebenfalls zum Abteilungsleiter ernannt habe.

